

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Landratsamt Mühldorf a. Inn Postfach 1474 84446 Mühldorf a. Inn

Gegen Postzustellungsurkunde

SMR Schrott-Metall-Recycling GmbH
Adolf-Kolping-Straße 47
84453 Mühldorf a. Inn

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Antrag nach § 16 BImSchG vom 12.07.2022;
Wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen, zeitwei-
ligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und Behandlung und zeit-
weilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen der Firma
SMR Schrott-Metall-Recycling GmbH am Standort Marie-Curie-Straße 1 in der
Gemarkung Hart, Fl.-Nr. 92/1, 84453 Mühldorf am Inn**

Anlagen:

1. 1 Satz Antragsunterlagen (1 Ordner) mit Genehmigungsvermerken
2. Kostenrechnung
3. Inbetriebnahmeanzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Antrag erlassen wir folgenden

Bescheid:

Mühldorf a. Inn,
09.01.2024

Aktenzeichen:
42/1711.01/18-2022

Ansprechpartner:
Herr Heimerl

Durchwahl-Nr.:
(08631) 699-336

Telefax:
(08631) 699-15336

Zimmer-Nr.: 0.31

E-Mail:
klaus.heimerl
@lra-mue.de

Ihre Nachricht v.:

Ihre Zeichen:



Töginger Str. 18
84453 Mühldorf a. Inn

Telefon (08631)699-0
Telefax (08631)699-699

Besuchszeiten
Mo.-Do. 08.00-12.00 Uhr
13.00-16.00 Uhr
Fr. 08.00-13.00 Uhr

Bankverbindung:
Kreissparkasse
Mühldorf a. Inn
BLZ 711 510 20
Konto 224

poststelle@lra-mue.de

www.lra-mue.de

Inhaltsverzeichnis

A	GENEHMIGUNG NACH § 16 BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ	2
A.1.1	GENEGSTAND DER GENEHMIGUNG	2
A.1.2	KONZENTRATIONSWIRKUNG	2
A.1.3	BESCHRÄNKTE WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS	3
A.2	AUSLEGUNGSDATEN	3
A.3	GENEHMIGUNGSUNTERLAGEN	6
A.4	NEBENBESTIMMUNGEN	7
A.4.1	LUFTREINHALTUNG	7
A.4.2	LÄRMSCHUTZ	8
A.4.3	ABFALLRECHT	12
A.4.4	EISENBAHNBUNDESAMT	18
A.4.5	GEWÄSSERSCHUTZ	18
A.4.6	NATURSCHUTZ	21
A.4.7	BAURECHT	21
A.4.8	ARBEITSSICHERHEIT	22
A.4.9	ANLAGENSICHERHEIT (12. BImSchV)	22
A.4.10	FESTSETZUNG EINER SICHERHEITSLAISTUNG	23
A.4.11	ALLGEMEINE AUFLAGEN	23
A.4.12	BESCHRÄNKTE ERLAUBNIS NACH ART. 15 BAYERISCHES WASSERGESETZ	24
A.5	ERLÖSCHEN DER GENEHMIGUNG	25
A.6	HINWEISE	26
B	EINWENDUNGEN	30
C	KOSTENENTSCHEIDUNG	30
D	GRÜNDE	31
D.1	SACHVERHALT	31
D.2	GENEHMIGUNGSVERFAHREN	37
D.3	RECHTSGRÜNDE	39

A Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz

A.1.1 Gegenstand der Genehmigung

Sie erhalten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (A – C) die Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – für:

Die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen, zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und Behandlung und zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen

auf dem Grundstück Flur-Nrn. 92/1, Gemarkung Hart (Marie-Curie-Straße 1, 84453 Mühldorf a. Inn).

A.1.2 Konzentrationswirkung:

Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt gemäß dem Konzentrationsgrundsatz des § 13 BImSchG die baurechtliche Genehmigung inklusive der damit verbundenen Nebenbestimmungen ein.

A.1.3 Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis:

Sie erhalten die beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG um gesammeltes Niederschlagswasser von den Dachflächen im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 92/1 der Gemarkung Mühldorf a. Inn zu versickern (Gewässerbenutzung).

A.2 Auslegungsdaten

Die Genehmigung gilt für folgende Auslegungsdaten:

A.2.1 Anlagenarten / Kapazitäten

A.2.1.1 Sonstige Behandlung von gefährlichen Abfällen (Nr. 8.11.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)

Behandlungskapazität:

Elektroschrott 10 t/d bzw. 2.700 t/a

A.2.1.2 Sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)

Behandlungskapazität:

Eisen- und Nichteisenschrotte 300 t/d bzw. 20.000 t/a

Papier, Pappe und Kartonagen 60 t/d bzw. 25.000 t/a

Kunststoffe 5 t/d bzw. 1.900 t/a

Altholz 240 t/d bzw. 11.000 t/a

Elektroschrott 10 t/d bzw. 2.000 t/a

Gesamt: 615 t/d bzw. 59.900 t/a

A.2.1.3 Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)

Lagerkapazität:

Gewerblicher Bereich (BE 1- BE 16) 687,0 t

Wertstoffhof (BE 17) 41,5 t

Sonderabfallsammelstelle (BE 18) 3,5 t

Gesamt: 732,0 t

A.2.1.4 Zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)

Lagerkapazität:

Gewerblicher Bereich (BE 1- BE 16) 3.350,0 t

Wertstoffhof (BE 17) 271,0 t

Gesamt: 3.621,0 t

A.2.1.5 Zeitweilige Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten
(Nr. 8.12.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)

Lagerkapazität:	
Gewerblicher Bereich (BE 1- BE 16)	1.019,0 t
Wertstoffhof (BE 17)	20,0 t
Gesamt:	1.039,0 t

A.2.2 Einsatzstoffe (Abfallarten):

A.2.2.1 Es dürfen nur die im Abfallannahmekatalog (vgl. Anlage A.3.8) aufgeführten Einsatzstoffe (Abfallarten) angenommen, behandelt und zeitweilig gelagert werden.

A.2.2.2 Es dürfen jeweils nur die Abfallmengen angenommen bzw. zwischengelagert werden, welche gemäß dem Bericht zur Prüfung auf Anwendbarkeit der 12. BImSchV der Fa. Müller-BBM Industry Solutions GmbH (Nr.: M164966/01) entsprechend genannt sind.

A.2.2.3 Eine Behandlung darf nur bei den Abfällen durchgeführt werden, für die im Abfallannahmekatalog (vgl. Anlage A.3.8) eine entsprechende Tätigkeit aufgeführt wird.

A.2.2.4 Die zeitweilige Lagerung, der Umschlag und die Behandlung der Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen stattfinden.

A.2.2.5 Die Lagerdauer der Abfälle darf 1 Jahr nicht überschreiten.

A.2.3 Betriebseinheiten (BE):

- BE 1: Büro- und Sozialgebäude/Lkw-Waagen
- BE 2: Parkplatz
- BE 3: Tank- und Waschplatz
- BE 4: Werkstatt/Magazin
- BE 5: Erstbehandlung und Zwischenlagerung von Elektro- und Elektronikgeräten
- BE 6: Zwischenlagerung von hochwertigen Metallen
- BE 7: Zwischenlagerung von Glas
- BE 8: Zwischenlagerung und Behandlung von PPK und Kunststoffe
- BE 9: Outputlager PPK und Kunststoffe
- BE 10: Spänelager
- BE 11: Zwischenlagerung von Abfällen in der Flugdachhalle
- BE 12: Zwischenlagerung von Abfällen in Lagerboxen
- BE 13: Zwischenlagerung von Holz
- BE 14: Mobile Brech- und Siebanlage
- BE 15: Zwischenlagerung Gewerbeabfall
- BE 16: Zwischenlagerung von Edelstahl in Lagerboxen
- BE 17: Betriebsfläche Wertstoffhof
- BE 18: Sonderabfallsammelstelle

A.2.4 Technische Angaben zu den Geräten und Maschinen

Maschine	Typen	Betriebszeiten (h/d)	Durchsatzleistung (t/h)
Bagger 1	Fuchs MHL 320D o. vgl.	8	
Bagger 2	Liebherr LH30 o. vgl.	8	
Radlader 1	Hitachi ZW140TPD o. vgl.	6	
Gabelstapler 1	Linde H30D-03 o. vgl.	8	
Gabelstapler 2	Yale K813 o. vgl.	8	
Mobiler Vorzerkleinerer (Altholzaufbereitung)	Doppstadt DW3060K o. vgl.	8	30
Mobile Siebanlage (Altholzaufbereitung)	Doppstadt SM 620 o. vgl.	8	20
Ballenpresse (PPK, Kunststoffe)	Paal Konti 275 H o. vgl.	8	

A.2.5 Betriebszeiten:

A.2.5.1 Gewerblicher Bereich (BE 1- BE 16):

An Werktagen (Montag bis Samstag) 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Altholzaufbereitungsanlage (Vorzerkleinerer und Siebanlage):

An bis zu 10 Werktagen eines Kalenderjahres für bis zu 8 Stunden pro Tag im Zeitraum von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

A.2.5.2 Wertstoffhof:

	Winter (Jan, Feb, Dez.)	Sommer (März bis November)
Montag	10:00 Uhr bis 12:00 Uhr	10:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Dienstag	17:00 Uhr bis 19:00 Uhr	15:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	14:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr	14:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Freitag	16:00 Uhr bis 19:00 Uhr	13:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Samstag	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr	10:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Sonntag	geschlossen	geschlossen

A.3 Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen nachfolgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Mühldorf a. Inn versehenen Unterlagen zugrunde:

- A.3.1 Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG (Seiten 1 -22)
- A.3.2 Beschreibung zur Umgebung und zum Standort der Anlage (Seiten 1 -2)
- A.3.3 Auszüge aus der topographischen Karte und Luftbilder
- A.3.4 Auszug aus dem Liegenschaftskataster (M 1 : 2.000)
- A.3.5 Auszug aus dem Liegenschaftskataster (M 1 : 1.000)
- A.3.6 Lageplan vom 12.07.2022 (M 1 : 250)
- A.3.7 Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Seiten 1 – 15) mit Antragsergänzung, Stand 13.02.2023 (Seiten 1 – 7) mit Antragsergänzung, Stand 07.09.2022 (Seiten 1 – 4)
- A.3.8 Abfallannahmekatalog
- A.3.9 Technische Datenblätter (Mobiler Vorzerkleinerer)
- A.3.10 Technische Datenblätter (Mobiles Sieb)
- A.3.11 Angaben zum Annahme- und Lagercontainer für Sonderabfall (Aufstellungspläne, Fließbild)
- A.3.12 Verfahrensfliessbilder zur Holzaufbereitung
- A.3.13 Angaben zu Luftreinhaltung (Seiten 1 – 3)
- A.3.14 Gutachten zur Luftreinhaltung des Ingenieurbüros Richter & Röckle vom 23.02.2022 (Projekt-Nr.: 20-09-10-FR)
- A.3.15 Angaben zu den Lärmemissionen (Seiten 1 – 5)
- A.3.16 Prognose und Beurteilung der ausgehenden Geräuschimmissionen (Ingenieurbüro Steger & Partner GmbH vom 16.12.2020 (Fassung 14.01.2021), Bericht-Nr.: 4335-01/B1/hu)
- A.3.17 Anlagensicherheit (Seiten 1 – 24)
- A.3.18 Störfallberechnung
- A.3.19 Bericht Nr.: M164966/01 zur Prüfung auf Anwendbarkeit der 12. BImSchV (StörfallIV) von der Fa. Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 03.05.2023 (Seiten 1 – 38 mit Anhang 1 bis 4)
- A.3.20 Abfälle (Seite 1 – 2)
- A.3.21 Energieeffizienz/Wärmenutzung/Kosten-Nutzen-Vergleich Ausgangszustand des Anlagengrundstückes, Betriebseinstellung (Seite 1 bis 3)
- A.3.22 Berechnung der Sicherheitsleistung
- A.3.23 Bauordnungsrechtliche Unterlagen mit Tektur, Brandschutz, Bauvorlagen, Freiflächengestaltungsplan, Löschwassernachweis
- A.3.24 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
- A.3.25 Gewässerschutz (Seiten 1 – 7)
- A.3.26 Naturschutz
- A.3.27 Umweltverträglichkeitsprüfung, Stellungnahme zur standortbezogen Vorprüfung (Seiten 1 – 5)

Diese Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides, soweit sie sich auf die in Ziffer A.1 und A.2 genehmigten Maßnahmen beziehen und in Abschnitt A.4 nichts anderes bestimmt ist.

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Luftreinhaltung

- A.4.1.1 Die Anlage ist antragsgemäß und nach dem Stand der Technik zu betreiben.
- A.4.1.2 Die Anlage ist so zu betreiben, dass während des gesamten Betriebes, einschließlich der Anlieferung und des Abtransportes, staubförmige Emissionen entsprechend der Nr. 5.2.3 der TA Luft 2021 vermieden werden.
- A.4.1.3 Alle Lkw-Fahrwege, Betriebs- und Lagerflächen sind asphaltiert oder mit einer Betondecke in Straßenbauweise auszuführen. Schadhafte Stellen sind zeitnah auszubessern.
- A.4.1.4 Die befestigten Verkehrswege und Lagerflächen sind regelmäßig auf Verschmutzungen zu überprüfen und bedarfsorientiert mit einem geeigneten Gerät zu reinigen. Dabei sind Staubaufwirbelungen zu vermeiden.
- A.4.1.5 Die Fahrwege sind bedarfsweise mittels Befeuchtungswagen, Nasskehrmaschine oder ggf. fest installierten automatischen Berieselungsanlagen oder vergleichbaren Einrichtungen zu befeuchten.
- A.4.1.6 Die Fahrgeschwindigkeit der Lkw und Radlader ist auf dem gesamten Betriebsgelände auf 10 km/h zu beschränken.
Hierzu sind gut sichtbare Schilder anzubringen.
- A.4.1.7 Sämtliche Material-Abwurfhöhen aus den Radladern und Baggern sind so gering wie möglich zu halten. Die Baggergreifer dürfen nicht überladen werden.
- A.4.1.8 Die Abfälle sind windgeschützt in Boxen oder Mulden zu lagern. Die Haldehöhe darf die Höhe der Boxenwände nicht übersteigen.
- A.4.1.9 Am Aufgabetrichter des mobilen Vorzerkleinerers, im Brecherraum und am Austragsband ist das Material mittels Bedüsungseinrichtungen so zu besprühen, dass keine sichtbare Staubeentwicklung auftritt. Auch beim Betrieb der Siebanlage ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Wasserbedüsung) eine sichtbare Staubeentwicklung zu verhindern.
- A.4.1.10 Bei einem Ausfall der Wasserversorgung der Bedüsungseinrichtungen gilt folgendes:
Arbeiten, bei denen ohne Wasserbedüsung eine Vermeidung von sichtbarer Staubeentwicklung nicht möglich ist, dürfen nicht durchgeführt werden bzw. die Verarbeitung von Material, bei dessen Verarbeitung eine sichtbare Staubeentwicklung zu erwarten ist, ist zu unterlassen. Dies gilt

auch bei einem Ausfall der Wasserversorgung durch Einfrieren im Winter. Ggfs. sind entsprechende Vorkehrungen gegen Einfrieren zu treffen.

- A.4.1.11 Die Lagerung von zerkleinertem Material ist so vorzunehmen, dass Staubverwehungen vermieden werden. Hierbei kommt insbesondere die Einhaltung einer ausreichenden Oberflächenfeuchte gegen Staubverwehungen in Betracht.
- A.4.1.12 Die Lagerflächen sind als 3-seitig geschlossene und teilweise überdachte Lagerboxen auszuführen.
- A.4.1.13 Das Betriebsgelände ist entsprechend antragsgemäß mit Lärmschutzwänden einzufrieden.
- A.4.1.14 Bei mobilen Maschinen und Geräten müssen die Motoren den Anforderungen der 28. BImSchV (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren) in Verbindung mit der Richtlinie 97/68/EG entsprechen.

Bei Neuanschaffungen von Geräten und Maschinen (z. B. Bagger, Radlader) soll darauf geachtet werden, dass die aktuellen Euro-Normen der 28. BImSchV eingehalten werden.

- A.4.1.15 Der zum Betrieb von Dieselmotoren eingesetzte Dieselkraftstoff muss den Anforderungen der 10. BImSchV bzw. der DIN EN 590 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- A.4.1.16 Die technischen Einrichtungen sind regelmäßig zu warten und auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen.

Die Wartungsarbeiten an den Motoren sind im Betriebstagebuch mit Datum und Betriebsstundenzahl zu dokumentieren und mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Gegebenenfalls ist ein entsprechender Wartungsvertrag abzuschließen und der Überwachungsbehörde vorzulegen.

- A.4.1.17 Abfälle, die zu einer erheblichen Geruchsbildung und Geruchsausbreitung führen können, z.B. Abfälle mit geruchsbildenden Beimischungen (Störstoffe), dürfen nur in einem Umfang angenommen werden, welcher nicht zu einer Belästigung der Nachbarschaft führt. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine Geruchsausbreitung verhindern (z.B. durch zeitweilige Lagerung in geschlossenen Behältern oder Abdecken von Containern).
- A.4.1.18 Die organisatorischen Maßnahmen zur Luftreinhaltung sind in einer Betriebsanweisung festzulegen. Das Personal ist wiederkehrend zu schulen.

A.4.2 Lärmschutz

- A.4.2.1 Hinsichtlich der Beurteilung der vom Betrieb ausgehenden Geräuschimmissionen gelten die Vorgaben der TA Lärm (6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. August

1998), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

- A.4.2.2 Die nachfolgend aufgeführten reduzierten Immissionsrichtwerte dürfen durch die Gesamtgeräuschimmissionen, die durch den Betrieb der SMR Schrott-Metall-Recycling GmbH inklusive des Wertstoffhofes verursacht werden, an den umliegenden maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten werden:

Immissionsort	Gebiets- nutzung	reduzierter Immissi- onsrichtwert	
		tagsüber [dB(A)]	nachts [dB(A)]
Fl.-Nr. 4	AU	45	30
Fl.-Nr. 18/1 (West)	AU	45	30
Fl.-Nr. 60/1	AU	45	30
Fl.-Nr. 63	AU	45	30
Fl.-Nr. 71	AU	45	30
Fl.-Nr. 86	AU	45	30
Fl.-Nr. 94/6	AU	45	30
Fl.-Nr. 150/07	WA	45,3	30,3
Fl.-Nr. 150/11	WA	46,8	31,8
Fl.-Nr. 414/63	WA	40	25
Fl.-Nr. 416/8	WA	40	25
Fl.-Nr. 420	AU	45	30
Fl.-Nr. 425	AU	45	30
Fl.-Nr. 819/2	WA	40	25
Fl.-Nr. 839/28	WA	40	25
westlich gelegenes Grundstück Fl.-Nr. 92/8 im Gewerbegebiet (Bebauungsplan Am Industriepark-Süd Teil II)	GE	61	46
westlich gelegenes Grundstück Fl.-Nr. 92/13 im Gewerbegebiet (Bebauungsplan Am Industriepark-Süd Teil II)	GE	59	44
östlich gelegenes Industriegebiet (Bebauungsplan Am Industriepark-Süd Teil I)	GI	64	64

Gebietsnutzungen: AU: Außenbereich
WA: Allgemeines Wohngebiet
GE: Gewerbegebiet
GI: Industriegebiet

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

- A.4.2.3 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

im allgemeinen Wohngebiet: tagsüber 85 dB(A),

im Außenbereich:	tagsüber 90 dB(A),
im Gewerbegebiet:	tagsüber 95 dB(A),
im Industriegebiet	tagsüber 100 dB(A).

A.4.2.4 Zur Einhaltung der oben genannten Richtwerte sind die im nachfolgenden Betriebsszenario dargestellten Betriebsabläufe und Betriebszeiten einzuhalten.

A.4.2.4.1 Die Betriebszeiten der Anlage sind auf die Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr an Werktagen beschränkt.

A.4.2.4.2 Ausführung der Gebäude, Wände und Überdachungen und Anordnung der Lager- und Handlingbereiche gemäß den Darstellungen in den Abbildungen 3 ff. der schalltechnischen Untersuchung 4335-01/B1/hu vom 16.12.2020.

A.4.2.4.3 Einhaltung folgender relevanter Bewegungshäufigkeiten bzw. Einsatzdauern von Maschinen pro Tag:

- 99 Lkw Ein- und Ausfahrten
- 20 Pkw Ein- und Ausfahrten Betriebsgelände SMR
- 800 Pkw Ein- und Ausfahrten Wertstoffhof
- 100 Pkw-Bewegungen auf dem Stellplatzbereich im Nordosten
- 2 Lkw mit je 3 Abkippvorgängen für Glas
- 20 Abkippvorgänge Papier vor der Papierpresshalle
- 43 sonstige Abkippvorgänge
- je 20 Wechsel von Absetz- und Abrollcontainern Betriebsgelände SMR
- 4 Wechsel Absetz- und 11 Wechsel Abrollcontainern Wertstoffhof
- 2 Bagger gesamtes Betriebsgelände je 8 Stunden)
- 1 Stapler im Bereich Papierpresshalle (8 Stunden)
- 1 Stapler gesamtes Betriebsgelände (8 Stunden)
- 1 Radlader gesamtes Betriebsgelände (6 Stunden)

A.4.2.5 An bis zu 10 Tagen eines Kalenderjahres sind im Rahmen sogenannter seltener Ereignisse nach TA Lärm folgende Immissionsrichtwerte zulässig:

tagsüber 70 dB(A), nachts 55 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen im Rahmen sogenannter seltener Ereignisse nach TA Lärm dabei folgende Werte nicht überschreiten:

im allgemeinen Wohngebiet:	tagsüber 90 dB(A), nachts 65 dB(A),
im Außenbereich:	tagsüber 90 dB(A), nachts 65 dB(A),
im Gewerbegebiet:	tagsüber 95 dB(A), nachts 70 dB(A),
im Industriegebiet:	tagsüber 100 dB(A), nachts 90 dB(A)

Hier zusätzlich zum Regelbetrieb an bis zu 10 Tagen eines Kalenderjahres:

- Betrieb einer Altholzaufbereitungsanlage bestehend aus einem mobilen Vorzerkleinerer und einer mobilen Siebanlage für bis zu 8 Stunden pro Tag im Zeitraum von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr an Werktagen. Hierbei dürfen die folgenden immissionswirksamen Schalleistungspegel nicht überschritten werden:
mobiler Vorzerkleinerer: LWA = 117,6 dB(A)
mobile Siebanlage: LWA = 105 dB(A)
- A.4.2.6 Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- A.4.2.7 Unnötige Motorleerläufe sind durch organisatorische Maßnahmen zu unterbinden.
- A.4.2.8 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die Betriebsstunden der eingesetzten Maschinen werktäglich dokumentiert werden. Die Betriebsstunden sind durch Eintrag des Standes der Betriebsstundenzähler und deren Differenz zum Vortag zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist und dem Landratsamt Mühldorf a. Inn auf Verlangen vorzulegen.
- A.4.2.9 Lärmintensive Reparatur- und Demontagetätigkeiten in der Werkstatt sind nur bei geschlossenen Toren und Türen zulässig.
- A.4.2.10 Alle Anlagen und Fahrzeuge sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung zu errichten, zu betreiben und zu warten.
- A.4.2.11 Die organisatorischen Maßnahmen zum Lärmschutz sind in einer Betriebsanweisung festzulegen. Das Personal ist wiederkehrend zu schulen.
- A.4.2.12 Relevanten Abweichungen von diesen Bestimmungen kann ausschließlich dann zugestimmt werden, wenn diesbezüglich ein qualifizierter Nachweis der schalltechnischen Unbedenklichkeit vorgelegt wird.
- A.4.2.13 Auf gesonderte Anforderung durch das Landratsamt Mühldorf a. Inn ist durch eine nach § 29b BImSchG auf dem Gebiet des Lärmschutzes bekanntgegebene Messstelle durch Messung nachzuweisen, dass die unter Auflage Nr. A 4.2.2 als zulässig genannten Immissionsanteile bzw. reduzierten Immissionsrichtwerte an ausgewählten Immissionsorten eingehalten werden. Die Auswahl der Immissionsorte erfolgt durch das Landratsamt Mühldorf a. Inn. Sofern Immissionsmessungen aufgrund der vorherrschenden Fremdgeräusche nicht möglich sein sollten, erfolgt in Abstimmung mit dem Landratsamt Mühldorf a. Inn eine messtechnische Überprüfung der zugrunde gelegten Schalleistungspegel.

A.4.3 Abfallrecht

- A.4.3.1 Der Wertstoffhof darf erst betrieben werden, wenn dafür eine Beauftragung gemäß § 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) durch den Landkreis Mühldorf a. Inn als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorliegt. Ebenso ist die Annahme von Problemabfällen (= "Sonderabfälle") aus privaten Haushaltungen an der Sonderabfallsammelstelle an das Vorliegen einer entsprechenden Beauftragung gemäß § 22 KrWG durch den Landkreis Mühldorf a. Inn als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger geknüpft. Diesbezüglich bleibt die Anordnung weiterer Auflagen vorbehalten.
- A.4.3.2 Das Anlagengelände ist vor dem Zutritt Unbefugter ausreichend zu sichern. Es ist zu gewährleisten, dass kein Abfall unter Umgehung der Eingangskontrollen auf dem Anlagengelände abgelagert wird.
- A.4.3.3 Es ist regelmäßig eine genaue Bestandsliste über die zu diesem Zeitpunkt gelagerten Abfälle zu führen, so dass jederzeit die Anlagenbelegung nachvollzogen werden kann.
- A.4.3.4 Die Anlage ist so zu betreiben, dass die weitere Entsorgung der Abfälle nicht beeinträchtigt wird.
- A.4.3.5 Die Eingangskontrolle hat folgende Schritte zu umfassen:
- Überprüfung der angelieferten Abfälle auf die Übereinstimmung mit den Anlieferpapieren (und den Angaben im Entsorgungsnachweis),
 - Mengenermittlung,
 - Feststellung der Zulässigkeit der Abfallart,
 - Sicht- bzw. organoleptische Kontrolle (Feststellung von Auffälligkeiten wie z.B. untypische Farben, Gerüche oder Störstoffgehalte, Beschädigungen bei Elektroaltgeräten). Falsch deklarierte Abfälle sind entweder zurückzuweisen oder umzudeklariert, sofern die Abfälle bei richtiger Deklaration in der Anlage angenommen werden dürfen. Die jeweiligen Maßnahmen bei falsch deklarierten Abfällen sind im Betriebstagebuch niederzulegen.
- A.4.3.6 Nicht gefährliche Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn die weitere Entsorgung gesichert ist.
- A.4.3.7 Gefährliche Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn ein entsprechender Entsorgungsnachweis nach der Nachweisverordnung (NachwV) vorliegt (sofern eine Verpflichtung zur Führung eines Entsorgungsnachweises besteht).
- A.4.3.8 Die Entladung angelieferter Abfälle darf nur unter Aufsicht eines qualifizierten Mitarbeiters erfolgen.
- A.4.3.9 Die Annahme von Abfällen ist auf die verfügbare Lagerkapazität und die Durchsatzleistung der Anlage abzustimmen.

A.4.3.10 In den angelieferten Abfällen enthaltene Störstoffe sind nach Möglichkeit auszusortieren.

A.4.3.11 Asbesthaltige Abfälle dürfen nur in gekennzeichneten und geeigneten staubdichten Verpackungen angenommen und gelagert werden. Die Anforderungen der LAGA-Mitteilung M 23 "Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten und einzuhalten. Die Annahme darf nur durch sachkundiges Personal erfolgen (Sachkunde nach TRGS 519).

A.4.3.12 Die Annahme und Lagerung von Elektro-Altgeräten hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung der Geräte, die eine Verwertung erschweren oder verhindern oder die eine Freisetzung umweltgefährdender Stoffe (z.B. bei Bildröhren bzw. Leuchtstoffröhren, Kühlschlangen) bewirken können, vermieden wird.

A.4.3.13 Bei der Annahme, dem Sortieren und dem Lagern der Problemabfälle in der Sonderabfallsammelstelle sind die Vorgaben der TRGS 510 und TRGS 520 in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten, soweit sich aus den nachfolgenden Auflagen keine Änderungen ergeben.

A.4.3.14 Lagerung der Abfälle

- Es sind je Betriebsfläche (gewerblicher Bereich, Wertstoffhof, Sonderabfallsammelstelle) getrennte Lager- und Arbeits- bzw. Umschlagsbereiche/Rangierflächen einzurichten und zu kennzeichnen (z. B. bauliche Trennung oder Markierungen mit Farbe auf dem Asphalt). Diese Bereiche haben die Flächen zu umfassen, die für den Betrieb notwendig sind.
- Die Abfälle sind grundsätzlich getrennt nach Abfallart voneinander getrennt zu lagern. Die getrennte Lagerung ist durch einen ausreichenden Abstand oder, wenn notwendig, durch zusätzliche technische Maßnahmen sicherzustellen.
- Gefährliche Abfälle sind getrennt von den übrigen Abfällen zu lagern.
- Für Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind jeweils getrennte Lagerbereiche einzurichten und zu kennzeichnen.
- Während der Annahme der Abfälle aussortierte Störstoffe sind entsprechend zu lagern. Die Zwischenlagerung von Leichtstoffen bis zum Abtransport ist so vorzunehmen, dass eine Windverfrachtung vermieden wird.
- Betriebsmittel sind getrennt von Abfällen zu lagern.
- Abfälle, die künstliche Mineralfasern emittieren (z.B. Elektroherde) und bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie der Gefahrstoffverordnung unterliegen, sind in geschlossenen Behältnissen oder in Folie verpackt zu lagern.
- Auslaufende Flüssigkeiten sind unverzüglich mit geeigneten Vorrichtungen aufzufangen und ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

A.4.3.15 Vermischung der Abfälle

- Eine Vermischung der Abfälle ist nur dann möglich, wenn eine gemeinsame Entsorgung durchgeführt werden kann. Die Abfallzusammensetzung und die Schadstoffkonzentrationen dürfen nicht zum Zweck der Umgehung der Zuordnung zu Entsorgungswegen beeinflusst werden („Verdünnungsverbot“).
- Voraussetzung für die Vermischung ist zudem, dass diese Abfälle untereinander verträglich sind und keine Reaktionen oder chemische Veränderungen stattfinden. Dazu sind im Zweifelsfall Verträglichkeitsprüfungen vor der Vermischung durchzuführen.
- Gefährliche und nicht gefährliche Abfällen dürfen nicht vermischt werden.
- Abfälle mit unterschiedlichen Abfallschlüsseln dürfen nicht vermischt werden.
- Im Bereich der Sonderabfallsammelstelle ist lediglich die Zusammenstellung von größeren Transporteinheiten nach Maßgabe des Betreibers der nachfolgenden Entsorgungsanlage sowie das Zusammenführen von flüssigen Abfällen in einem gemeinsamen Tank auf Grundlage der Altölverordnung zulässig.

A.4.3.16 Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten

- Die Anforderungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) und der Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung (EAG-BehandV) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- Die Behandlung und Lagerung der Elektro-Altgeräte hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung der Geräte, die eine Demontage und Verwertung erschweren oder verhindern oder die eine Freisetzung umweltgefährdender Stoffe bewirken können, vermieden wird. Insbesondere ist eine Beschädigung zerbrechlicher Teile wie z. B. Bildröhren von Fernsehgeräten und Monitoren durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.
- Auslaufende Flüssigkeiten sind unverzüglich mit geeigneten Vorrichtungen aufzufangen.
- Es ist lediglich die Entnahme von Leiterplatten, Kondensatoren sowie von Kabeln aus oder von Altgeräten zulässig.
- Die Lagerung schadstoffhaltiger Bauteile hat voneinander getrennt in geeigneten und deutlich gekennzeichneten Behältern, witterungsgeschützt und geschützt vor unbefugtem Zutritt zu erfolgen.

A.4.3.17 Behandlung von Altholz

- Die Anforderungen der Altholzverordnung (AltholzV) sind zu beachten und einzuhalten.
- Es darf nur Altholz der Altholzkategorien AI bis AIII behandelt werden, wobei die Aufbereitung von Altholz der Kategorie AI getrennt von den Kategorien AII-III zu erfolgen hat.
- Die Zuordnung des Altholzes zu den Altholzkategorien hat nach § 2 Nr. 4 und § 5 Abs. 1 i. V. m. Anhang III der AltholzV zu erfolgen. In

begründeten Ausnahmefällen ist eine von der Regelvermutung abweichende Zuordnung möglich. Diese ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren und zu begründen.

- Vom Altholzanlieferer sind Art, Herkunft und Menge sowie etwaige Kenntnisse über die Behandlung oder Schadstoffbelastung der Holzabfälle und die Zuordnung zu den Altholzkategorien des Anhangs III der AltholzV anzugeben. Ab Anlieferungen von Mengen über 100 kg sind hierzu entweder der Anlieferungsschein in Anhang VI der AltholzV oder andere Praxisbelege gemäß § 11 Abs. 4 AltholzV zu verwenden.
- Bei der Anlieferung von Holzabfällen hat geschultes Personal durch eine organoleptische Prüfung (Aussehen, Geruch) festzustellen, ob die Holzabfälle den Angaben des Anliefernden entsprechen.
- Bei begründetem Verdacht auf Falschdeklaration ist die Lieferung zurückzuweisen oder es sind die Angaben zu korrigieren. Diese Fälle sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- Nach erfolgter Annahme sind die Holzabfälle - falls erforderlich - flächig auszubreiten. Dazu sind ausreichend dimensionierte und geschützte Sortierflächen („Behandlungsbereiche“) vorzuhalten. Ergibt diese Kontrolle des gesamten Inhalts Abweichungen von den Begleitpapieren, so ist die Lieferung zurückzuweisen oder die Angaben sind zu korrigieren. Auch diese Fälle sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- Aus den Altholzkategorien A I bis A III sind, soweit es sich um Verunreinigungen der Fraktion durch einzelne Fehlwürfe der Kategorie A IV handelt, diese auszusortieren. Dies gilt auch für PCB-Altholz, kyanisiertes Altholz und mit Teeröl behandeltes Altholz. Die aussortierten Hölzer sind jeweils getrennt zu lagern.
- Bei der stofflichen und energetischen Verwertung von Altholz gelten die Anforderungen des § 3 der AltholzV.
- Altholz zur stofflichen Verwertung ist gemäß § 6 Abs. 2 i. V. m. Anhang IV der AltholzV in Chargen von jeweils nicht mehr als 500 Tonnen auf die Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang II zu untersuchen (Eigenüberwachung). Vierteljährliche ist die Prüfung und Untersuchung gemäß § 6 Abs. 6 i. V. m. Anhang IV der AltholzV durch eine zugelassene, bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen (Fremdüberwachung).

A.4.3.18 Entsorgung anfallender Abfälle

- Der Anfall von Abfällen ist möglichst zu vermeiden. Unvermeidbare Abfälle sind vorrangig wiederzuverwenden oder einer Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind einer schadlosen Beseitigung zuzuführen.
- Im Betrieb der Anlage anfallende Abfälle (z. B. Altöl, Filter, Dichtungen, Batterien, Zündkerzen, ölige sowie verschmutzte Lappen etc.) dürfen nur in dafür geeigneten und zugelassenen Anlagen verwertet oder beseitigt werden.
- Bei der Entsorgung der anfallenden Hydraulik- und Motorenöle sind die Vorschriften der Altölverordnung zu berücksichtigen.

- Aussortierte Störstoffe sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Soweit dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind sie ordnungsgemäß zu beseitigen.
- Nicht gefährliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind zur ordnungsgemäßen Beseitigung den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises Mühldorf a. Inn anzudienen.
- Gefährliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind, sofern sie von der gemeinsamen Entsorgung mit Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen ausgeschlossen sind und sofern keine Ausnahme von der Überlassungspflicht ausgesprochen wurde, über die Einrichtungen der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zu beseitigen.

A.4.3.19 Dokumentation

A.4.3.19.1 Betriebsordnung

Für die Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist bei Bedarf fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist dem Landratsamt Mühldorf a. Inn auf Verlangen vorzulegen.

A.4.3.19.2 Betriebshandbuch

Für den Betrieb der Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist bei Bedarf fortzuschreiben.
Im Betriebshandbuch sind die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen festzulegen. Außerdem sind die Anforderungen zur Qualitätssicherung festzulegen.

Es sind insbesondere darzustellen:

- die gemäß Genehmigungsbescheid einzuhaltenden Auflagen (Auflagenübersicht),
- die Annahmekriterien bzw. -bedingungen der zur Annahme vorgesehenen Abfälle,
- die zu treffenden Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung angelieferter Abfälle mit den Angaben in die Anlieferpapieren oder der verantwortlichen Erklärung im Entsorgungsnachweis,
- Art und Umfang der Eingangskontrollen,
- Arbeitsanweisungen für Kontroll- und Wartungsmaßnahmen, insbesondere Eingangskontrolle, Entladung und Sichtung des angelieferten Materials, Anlagenkontrolle und -überwachung,
- regelmäßige Entsorgungspfade,
- die Verteilung der einzelnen Abfälle in der Anlage (Lagerort, Art der Lagerung, Kennzeichnung der Lagerorte und Lagergüter, maximale Lagermengen),

- die betriebsinternen Abläufe bei der Handhabung gefährlicher Abfälle in der Anlage (Verfahrensanweisung),
- die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals (Organigramm),
- die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch, Informationspflichten gegenüber Behörden),
- ggf. Merkblätter für die Abfallerzeuger.

A.4.3.19.3 Betriebstagebuch

- Der Betreiber hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen.
Das Betriebstagebuch muss alle für den Betrieb wesentlichen Daten enthalten, insbesondere:
 - a. die Entsorgungsnachweise gemäß § 50 KrWG oder 51 KrWG für die zur Lagerung vorgesehenen und für die abzugebenden gefährlichen Abfälle,
 - b. die Register gemäß § 49 KrWG für alle zur Lagerung und/oder Behandlung angenommenen und abgegebenen nicht gefährlichen Abfälle mit Angaben zu
 - Herkunft,
 - Art des Abfalls inkl. Abfallschlüssel
 - Menge
 - Annahme- und Abgabedatum
 - sowie sonstiger Angaben, die für die Gewährleistung einer weiteren, ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind,
 - ggf. notwendige behördliche Freigabe zur Verwertung,
 - Entsorgungsweg (Zuordnung der zwischengelagerten Abfälle/Chargen zu Einbauorten oder anderen weiterbehandelnden Anlagen).
 - c. die Nachweise für die als gefährlich eingestufteten Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (z.B. als gefährlich einzustufender Kehricht, bei der Annahmekontrolle aussortierte gefährliche Abfälle) mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib,
 - d. die Dokumentation der als nicht gefährlich eingestufteten Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (geeignete Belege zur Menge und Verbleib),
 - e. die Dokumentation, falls der angelieferte Abfall nicht mit den Angaben der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises oder den Angaben des Erzeugers übereinstimmt und den getroffenen Maßnahmen,
 - f. besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen,
 - g. Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
 - h. Art und Umfang von relevanten Instandhaltungsmaßnahmen,

- i. Dokumentation von Ein- und Unterweisungen des Personals,
- j. Ergebnisse von Funktionskontrollen (z. B. Waage).

Anhand der betriebsinternen Dokumentation müssen Herkunft und Verbleib jeder Abfallanlieferung dargestellt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens wöchentlich zu überprüfen und abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Eine Führung des Betriebstagebuchs in Form von Einzelblättern an verschiedenen Betriebsstellen durch autorisierte Mitarbeiter ist zulässig, wenn die Blätter täglich zusammengefasst werden. Das Betriebstagebuch muss jederzeit auf Verlangen von den behördlichen Vertretern einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

A.4.3.20 Jahresübersicht

Über die Daten der unter dem Punkt "Betriebstagebuch" aufgeführten Aufzählung Buchstabe b, c, d und f ist vom Betreiber jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen, wobei bei Buchstabe b, c und d die Abfallschlüssel der AVV zu verwenden sind.

Die Angaben nach Buchstabe b sind zusätzlich nach Abfallerzeugern zu gliedern.

Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Landratsamt Mühldorf a. Inn vorzulegen.

A.4.3.21 Personal

Der Betreiber der Anlage muss jederzeit über qualifiziertes, zuverlässiges Personal mit der notwendigen Sachkunde für die jeweilige Aufgabe verfügen.

A.4.4 Eisenbahnbundesamt

- A.4.4.1 Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass bei der Realisierung und dem Betrieb der geplanten Anlagen weder die Substanz der benachbarten Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.

A.4.5 Gewässerschutz

- A.4.5.1 Der unterirdische Auffangbehälter für die im Bereich Metallspäne anfallenden Emulsionen (lt. Plan „**Emulsionstank**“, Volumen 10.000 Liter) ist vor Inbetriebnahme und danach alle 5 Jahre von einem Sachverständigen nach AwSV zu prüfen. Wegen der Einstufung der Emulsionen unter Altöle

ergibt sich dafür die Wassergefährdungsklasse 3 und daraus wiederum die Gefährdungsstufe C. Die unterirdischen Zuleitungen zum Tank sind ebenfalls in die Prüfung mit einzubeziehen. Zusätzlich sind jeweils auch die oberirdische Zuleitung im offenen Kanal sowie die Mauerdurchführungen auf evtl. Undichtigkeiten mindestens per Augenschein zu überprüfen. Die Ableitflächen in den einzelnen Boxen sind zumindest stichprobenartig auf Beschädigungen zu kontrollieren.

- A.4.5.2 Die für den Emulsionstank (10.000 Liter, unterirdisch) verwendete Überfüllsicherung muss eine entsprechende Bauartzulassung haben. Der Tank muss außerdem doppelwandig, mit einer bauartzugelassenen Leckageerkennung, Füllstandsanzeige und Überfüllsicherung ausgerüstet sein sowie der DIN EN 12285-1 entsprechen.
- A.4.5.3 Die Wanddurchführungen, durch die die anfallende Emulsion durch die einzelnen Lagerboxen zum Auffangbehälter geleitet wird, müssen im beaufschlagten Bereich ebenfalls medienbeständig ausgeführt werden.
- A.4.5.4 Per Augenschein sind vom Antragsteller arbeitstäglich die Ableitflächen und die Mauerdurchführungen im Bereich Metallspäne auf evtl. Beschädigungen/Undichtheiten und die einsehbare Leitung im offenen Kanal auf evtl. Undichtigkeiten zu überprüfen. Werden wesentliche Beschädigungen oder Undichtheiten festgestellt, so ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn, Wasserrecht umgehend zu informieren.
- A.4.5.5 Der unterirdische Dieseltank (30.000 l) muss der DIN EN 12285-1 entsprechen, doppelwandig und mit einer bauartzugelassenen Leckageerkennung sowie Überfüllsicherung ausgerüstet sein. Die zugehörigen unterirdischen Diesel-Leitungen müssen in ihrem Aufbau dem § 21, Abs. 2 der AwSV (Anlagenverordnung) entsprechen.
- A.4.5.6 Der unterirdische Dieseltank (30.000 l) sowie alle jeweils zugehörigen unterirdischen Leitungen und der zugehörige Abfüllplatz (Tankstelle) sind vor Inbetriebnahme und danach alle 5 Jahre von einem Sachverständigen nach AwSV (Anlagenverordnung) zu prüfen.
- A.4.5.7 Bei der Betankung des Dieseltanks muss das Lieferfahrzeug so auf dem Abfüllplatz (abgegrenzter Tankstellenplatz) stehen, dass die waagerechte Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Tankfahrzeug und am Lagerbehälter zuzüglich beidseitig 2,5 m sowie am Tankwagen- und Behälteranschluss im Radius von 2,5 m auf dem Tankstellenplatz liegen.
- A.4.5.8 Der AdBlue-Tank ist doppelwandig und mit Anfahrschutz auszuführen. Er muss entweder über eine Leckageüberwachung verfügen oder er ist arbeitstäglich auf Dichtheit zu kontrollieren. Falls er mit AdBlue befüllt wird, ist eine bauartzugelassene Überfüllsicherung einzubauen. Tankvorgänge, Befüllung bzw. Austausch des Tanks müssen auf dem Tankstellen-Abfüllplatz erfolgen.

A.4.5.9 Die Leichtflüssigkeitsabscheider sind so einzubauen, dass kein Überstau und Austritt von Leichtflüssigkeit erfolgen kann (auch nicht von Mischwasserkanal-Seite her, ggf. Rückstauklappen für Starkregenfall etc. einbauen) und die Überhöhungen lt. Bauartzulassung eingehalten sind.

A.4.5.10 Der Waschplatz muss flüssigkeitsdicht und gefällemäßig eingegrenzt sein. Die Entwässerungssatzung und für den Abscheider die DIN-EN 858 bzw. 1999-100 sind zu beachten, insbesondere die Vorschriften zur Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung (Generalinspektion) des Abscheiders.

A.4.5.11 Die Container für die Sonderabfallsammelstelle müssen eine integrierte und gegen die angenommenen Stoffe hinreichend beständige Auffangwanne aufweisen - für den Fall auslaufender wassergefährdenden Stoffe.

A.4.5.12 Dichtheitsprüfungen:

Abwasserkanäle und Schächte zwischen den Anfallstellen von Abwasser mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG und dem selbsttätig schließenden Leichtstoffabscheider sind so zu errichten, dass Dichtheitsprüfungen vorgenommen werden können. Die Dichtheitsprüfungen sind nach dem LfW-Merkblatt Nr. 4.3-6 durchzuführen.

- Die Abwasserkanäle sind mindestens einmal jährlich auf Bauzustand (Dichtheit), Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit durchzusehen (einfache Sichtprüfung nach Nr. 3.1 des LfW-Schreibens Nr. 4.3-6, Teil 2).
- Alle fünf Jahre ist eine eingehende Sichtprüfung der Abwasserkanäle nach Nr. 3.2 des LfW-Schreibens Nr. 4.3-6, Teil 2 durchzuführen.
- Alle 10 Jahre ist ein Dichtheitsnachweis mittels Druckprüfung entsprechend Nr. 5 des LfW-Schreibens Nr. 4.3-6, Teil 2 durchzuführen.
- Der Dichtheitsnachweis ist erstmals bei Bauausführung zu führen. Undichte Abwasserkanäle sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen.
- Die Dichtheitsnachweise und die eingehenden Sichtprüfungen sind von fachlich geeigneten unabhängigen Prüfern durchzuführen. Die Prüfergebnisse sind zu protokollieren und dem Landratsamt Mühldorf a. Inn auf Verlangen vorzulegen.

Für die Grundstücksentwässerungsanlage nach dem Leichtstoffabscheider bis zum Übergabeschacht an den örtlichen Schmutzwasserkanal gilt folgendes: (Die Dichtheitsprüfungen sind ebenfalls nach dem LfW-Merkblatt Nr. 4.3-6 durchzuführen.)

- Die Abwasserkanäle sind mindestens einmal jährlich auf Bauzustand (Dichtheit), Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit durchzusehen (einfache Sichtprüfung nach Nr. 3.1 des LfW-Schreibens Nr. 4.3-6, Teil 2).
- Alle zehn Jahre ist eine eingehende Sichtprüfung der Abwasserkanäle nach Nr. 3.2 des LfW-Schreibens Nr. 4.3-6, Teil 2 durchzuführen.
- Alle 20 Jahre ist ein Dichtheitsnachweis mittels Druckprüfung entsprechend Nr. 5 des LfW-Schreibens Nr. 4.3-6, Teil 2 durchzuführen.

- Der Dichtheitsnachweis ist erstmals bei Bauausführung zu führen. Undichte Abwasserkanäle sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen.
- Die Dichtheitsnachweise und die eingehenden Sichtprüfungen sind von fachlich geeigneten unabhängigen Prüfern durchzuführen. Die Prüfergebnisse sind zu protokollieren und dem Landratsamt Mühldorf a. Inn auf Verlangen vorzulegen.

A.4.6 Naturschutz

- A.4.6.1 Der Freiflächengestaltungsplan, vom 19.08.2022 (Büro: Köppel Landschaftsarchitekten) wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erstellt und ist zwingender Bestandteil des Genehmigungsbescheids. Die Umsetzung des Freiflächengestaltungsplans muss in der Pflanzperiode erfolgen, die der Nutzungsaufnahme folgt (§ 15 Art. 1 BNatSchG).
- A.4.6.2 Ganze oder in Teilen absterbende Gehölze sind in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Die Pflanzungen sind durch eine fachgerechte Bodenvorbereitung, durch Gießen und Mulchen und ggfs. Schutz gegen Wildverbiss in ihrem Aufwuchs zu unterstützen und dauerhaft zu erhalten. Pflegeschnitte sind, sofern erforderlich, durchzuführen.
- A.4.6.3 Dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, hier die Untere Naturschutzbehörde, ist die Herstellung der Pflanzungen anzuzeigen. (§17 Abs. 7 BNatSchG).

A.4.7 Baurecht

- A.4.7.1 Die baurechtlichen Auflagen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 12.05.2015 (BV.Nr. 42-824-0/1-35/14) gelten entsprechend und sind weiterhin zu beachten und einzuhalten, soweit diese durch Auflagen in diesem Bescheid nicht geändert oder ersetzt werden.
- A.4.7.2 Rechtzeitig vor Bauausführung sind für die einzelnen Bauteile statische Berechnungen dem Landratsamt Mühldorf a. Inn zur Prüfung vorzulegen. Die statisch beanspruchten Konstruktionsteile des Bauvorhabens sind nach der geprüften statischen Berechnung, den geprüften Bewehrungs- und Konstruktionsplänen nach Maßgabe des/der Statikprüfberichts/Statikprüfberichte auszuführen. Mit der Erstellung von Bauteilen, für die nach den Prüfberichten Bewehrungs- bzw. Konstruktionszeichnungen erforderlich sind, darf erst begonnen werden, wenn diese geprüft vorliegen und der Prüfbericht diese freigibt.
- A.4.7.3 Befreiungen:

Vom Bebauungsplan "Am Industriepark Süd Teil II" werden nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB folgende Befreiungen erteilt:

- Nach dem Bauvorhaben wird eine unversiegelte Fläche von 10,18 % verbleiben. Gemäß dem Bebauungsplan Textziffer 2.2 wäre eine nicht versiegelte Fläche von mindestens 15 % erforderlich.

- Aus funktionalen Gründen entsteht eine zusätzliche Einfahrt (9,0 m breit) für den Wertstoffhof, diese ist im Bebauungsplan nicht vorgesehen.

A.4.8 Arbeitssicherheit

- A.4.8.1 Der Betreiber der Anlage ist durch diese Genehmigung nicht von seinen rechtlichen Pflichten des Arbeitsschutzes befreit. Wie in Anlage A.3.11 des Antrags beschrieben, ist eine Gefährdungsbeurteilung mit Ableitung entsprechender Maßnahmen zu erstellen.
- A.4.8.2 Für den Bereich der Sonderabfallannahme ist ein Explosionsschutzdokument mit Ableitung entsprechender Schutzmaßnahmen zu erstellen.

A.4.9 Anlagensicherheit (12. BImSchV):

- A.4.9.1 Zur Gewährleistung der beantragten Gesamtlagermengen von maximal 732 Tonnen an gefährlichen Abfällen und maximal 3.621 Tonnen an nicht gefährlichen Abfällen ist ein Lagermengenmonitoring zu installieren, welches jederzeit eine Überprüfung der aktuellen Zwischenlagermengen der genehmigten Abfallfraktionen ermöglicht. Die Daten des Monitorings sind zu dokumentieren und mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Mühldorf a. Inn auf Verlangen vorzulegen.
Beim Einsatz einer entsprechenden Softwarelösung ist diese so zu gestalten, dass die Mengenschwellen der 12. BImSchV sowie die Gefährlichkeitsmerkmale der jeweiligen Abfallfraktionen hinterlegt sind.

Hinweis: Der Abfallannahmekatalog ist entsprechend hinsichtlich den Ausführungen des Gutachters anzupassen (Lagermengen, Annahmebedingungen, Einschränkungen für einzelne Abfallarten).
Diese Anpassungen sind auch im Efb-Zertifikat zu berücksichtigen.

- A.4.9.2 Die Annahme- und Lagermengen sind so zu begrenzen, dass auch unter Berücksichtigung der Quotientenregel die Mengenschwellen in Anhang I Spalte 4 der 12. BImSchV nicht erreicht werden.
Im Rahmen des Lagermengenmonitoring ist die Berechnung der Quotientenregel fortlaufend durchzuführen, so dass stets geprüft werden kann, ob ein Stoff noch angenommen werden darf oder ob durch die Annahme, die in Anhang I Spalte 4 der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreicht oder überschritten werden.
- A.4.9.3 Sollte die Überprüfung ergeben, dass durch die Annahme eines Stoffes die in Anhang I Spalte 4 der 12. BImSchV genannten Mengenschwellen erreicht oder überschritten werden, muss die Annahme dieses Stoffes abgelehnt werden.
Beim Erreichen der Mengenschwellen der unteren Klasse, bzw. beim Erreichen eines Quotienten von 1 muss eine nachprüfbare Warnmeldung der Lagerhaltungssoftware erfolgen.
Das Erreichen der Mengenschwelle oder eines Quotienten von 1 ist im Betriebstagebuch als besonderes Ereignis zu dokumentieren.

- A.4.9.4 Sofern im Vorfeld der Anlieferung beim Erzeuger durch eine Stoffanalyse ein Unbedenklichkeitsnachweis der Fraktion im Hinblick auf die Gefährlichkeitsmerkmale der 12. BImSchV erfolgt, ist eine Annahme ohne Einschränkungen möglich.
- A.4.9.5 Abfälle, für die die erforderlichen Daten zur Einstufung nach 12. BImSchV nicht vorliegen, dürfen nicht angenommen werden.

A.4.10 Festsetzung der Sicherheitsleistung

- A.4.10.1 Vor Errichtung und Betrieb der Anlage ist zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung, insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle, eine Sicherheitsleistung in Höhe von 208.000 € zu erbringen.
- A.4.10.2 Die Sicherheitsleistung kann nach Absprache mit dem Landratsamt Mühldorf a. Inn in Form einer unbedingten und unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft, einer selbstschuldnerischen Konzernbürgschaft, einer Versicherungsbürgschaft, durch Stellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek, Grundschuld), durch Verpfändung von Bankkonten oder durch die Hinterlegung von Geld erfolgen. Zur Hinterlegung des Gesamtbetrages können auch unterschiedliche Formen kombiniert werden.
- A.4.10.3 Dem Landratsamt Mühldorf a. Inn ist ein geeigneter Nachweis über die erbrachte Sicherheitsleistung vorzulegen.

Sofern die Sicherheitsleistung in Form einer Bürgschaft erbracht wird, ist die Bürgschaftsurkunde im Original beim Landratsamt Mühldorf a. Inn, Kreiskasse, zu hinterlegen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch das Landratsamt Mühldorf a. Inn, als Gläubiger zu erfolgen.

A.4.11 Allgemeine Auflagen

- A.4.11.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Fachbereich 42, spätestens eine Woche vorher mit der beigefügten Anzeige mitzuteilen; ebenso ist die Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt - zu verständigen.
- A.4.11.2 Für den Betrieb und die Wartung der Anlagen sind die entsprechenden Vorschriften der Hersteller zu beachten.
- A.4.11.3 Im Übrigen sind die Anlagen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend zu betreiben und zu warten.
- A.4.11.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung dem Landratsamt Mühldorf a. Inn unverzüglich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

A.4.11.5 Dem Landratsamt Mühldorf a. Inn ist anzuzeigen, wer von den vertretungsberechtigten Gesellschaftern des vertretungsberechtigten Organs nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlagen wahrnimmt, die ihm nach BImSchG und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (Hinweis: Die Gesamtverantwortung aller Gesellschafter bleibt hiervon unberührt).

A.4.11.6 In der Anzeige nach vorstehender Nr. 4.12.5 ist mitzuteilen, auf welche Weise organisatorisch sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (Betriebsorganisation mit innerbetrieblichen Zuständigkeiten, mit eindeutiger Zuordnung der sich daraus für die einzelnen Betriebsangehörigen ergebenden Verantwortungsbereiche).

Vorzulegen ist ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.

4.12 Beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

A.4.12.1 Sie erhalten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die stets widerrufliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG, Niederschlagswasser von den Dachflächen zu versickern (Gewässerbenutzung).

Die Erlaubnis gilt insbesondere dann als widerrufen, wenn durch die Gewässerbenutzung Dritten nachteilige Auswirkungen entstehen sollten.

Die Erlaubnis wird befristet bis 08.01.2044 erteilt.

A.4.12.2 Die Benutzung dient der Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers von den Dachflächen sowie vom neuen Wertstoffhof (ohne Grüngutannahme, ist am Schmutzwasserkanal angeschlossen).

A.4.12.3 Der Erlaubnis liegen die die Niederschlagswasserableitung betreffenden Antragsunterlagen zugrunde.

A.4.12.4 Nebenbestimmungen

A.4.12.4.1 Folgende Wartungsarbeiten sind an den Sickermulden durchzuführen:

Maßnahmen	Intervalle	Bemerkungen
Mahd	bei Bedarf; mindestens jährlich	Mähgut entfernen
Entfernen von Laub und Störstoffen	im Herbst und bei Bedarf	

Wiederherstellen der Durchlässigkeit	bei Bedarf	Vertikutieren, Schälen, Boden austauschen
Verhindern von Auskolkung	beim Bau und bei Bedarf	Steinschüttung, Pflasterung, widerstandsfähige Vegetation im Zulaufbereich

A.4.12.4.2 Die im Plan 'Überflutungsschutz' vom 5.11.2022 des Architekten E. Schmidbauer eingezeichneten Bodeneinläufe sind höhenmäßig so zu setzen, dass sie erst dann entwässern, wenn der im Hof zur Verfügung stehende Rückhalteraum für Regenwasser (Ableitung in den Schmutz-/Mischwasserkanal) ausgeschöpft ist. Sie dienen lediglich dazu, bei Starkregenereignissen ein unkontrolliertes Abfließen von Regenwasser in das umliegende Gelände zu verhindern und entwässern in die bestehenden Sickermulden.

A.4.12.4.3 Sollte bei einer Betriebsstörung, Starkregenüberlauf oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser in die Sickermulden oder in den Untergrund gelangen, sind das Landratsamt Mühldorf oder die Polizei sofort zu verständigen.

A.4.12.4.4 Die Entwässerungsanlagen (nur Niederschlagswasser) sind vor Inbetriebnahme von einem privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG abnehmen zu lassen. Bei Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich sind, ist der Sachverständige so rechtzeitig zu beauftragen, dass während der Bauzeit eine Teilabnahme möglich ist, so dass insgesamt eine ordnungsgemäße Abnahme erreicht werden kann. Insbesondere ist auch die Höhenlage der Einläufe für den Überflutungsschutz dem Sachverständigen gegenüber nachvollziehbar nachzuweisen (Einmessung).

A.4.12.4.5 Wesentliche Änderungen an den Entwässerungsanlagen (nur Niederschlagswasser) sind unverzüglich dem Landratsamt Mühldorf a. Inn, Wasserrecht anzuzeigen. Außerdem ist dann rechtzeitig eine erforderliche wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit entsprechenden Planunterlagen zu beantragen.

A.5 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen oder die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt auch, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung muss ein wichtiger Grund vorliegen und der Antrag rechtzeitig beim Landratsamt eingereicht werden (§18 BImSchG).

A.6 Hinweise

A.6.1 Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Wird mit den Arbeiten begonnen, bevor der Bescheid unanfechtbar geworden ist, müssen diese beendet werden, sobald gegen den Genehmigungsbescheid Klage erhoben wird.

Ggf. ordnet das Landratsamt die Einstellung an.

Die Arbeiten dürfen nur fortgesetzt werden, wenn das Landratsamt (oder bei dessen Weigerung das Verwaltungsgericht) die sofortige Vollziehung des Bescheids anordnet.

A.6.2 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf ggf. einer Anzeige (vgl. § 15 Abs. 1 BImSchG); falls eine wesentliche Änderung vorliegt, einer Genehmigung (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

A.6.3 Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
- entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG eine Änderung vornimmt,
- eine wesentliche Änderung ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG vornimmt,

begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Wer eine wesentlich geänderte Anlage ohne Genehmigung in Betrieb nimmt, macht sich nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar.

A.6.4 Werden Auflagen nicht eingehalten, kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

A.6.5 Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten

- den Zutritt zu den Grundstücken – u.U. auch zu Wohnräumen – zu gestatten;
- die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu ermöglichen;
- die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Zu diesem Zweck sind ggf. Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel, insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate, bereitzustellen (vgl. § 52 Abs. 2 BImSchG).

- A.6.6 Zum Schutz der Beschäftigten sind die einschlägigen Vorschriften über Betriebssicherheit und Arbeitsschutz zu beachten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften.
- A.6.7 Sofern der Betreiber wechselt, ist dies vom alten und vom neuen Betreiber unverzüglich dem Landratsamt mitzuteilen.
- A.6.8 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- A.6.9 Hinweise des Eisenbahnbundesamtes:
- A.6.9.1 Grundsätzlich ist zu beachten, dass durch die wesentliche Änderung des bestehenden Entsorgungsbetriebes der Fa. SMR Schrott-Metall-Recycling GmbH der Schienenverkehr und damit auch die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten. Insbesondere bei Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden und bei Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werde
- A.6.9.2 Die vom gewöhnlichen Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen wie insbesondere Primärschall, Sekundärschall, Erschütterungen und elektromagnetischen Feldern sind hinzunehmen und im Rahmen der Erstellung der Baugenehmigung zu berücksichtigen.
- A.6.9.3 Generell ist zu beachten, dass Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes i. S. d. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), zu denen gem. § 4 Abs. 1 Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) neben den Schienenwegen auch Grundstücke, Bauwerke und sonstige Einrichtungen gehören, die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Abwicklung oder Sicherung des Reise- oder Güterverkehrs auf der Schiene erforderlich sind, unter der Fachplanungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (§ 38 BauGB) stehen.
Zu beachten ist, dass diese für den Eisenbahnbetrieb notwendigen Flächen der Bahn nicht überplant werden dürfen. Grundsätzlich gilt für den Übergang von Bahnflächen, die für Bahnbetriebszwecke entbehrlich sind und in die Planungshoheit der Gemeinde übergehen sollen, dass solche Flächen von der Bahnbetriebsanlageneigenschaft freizustellen sind (vgl. § 23 AEG). Dies erfolgt durch das Eisenbahn-Bundesamt nach entsprechender Antragstellung.
- A.6.9.4 Zu beachten sind auch mögliche katasterrechtliche Auflagen bestehender Betriebsanlagen, z.B. Kabel (Beschränkungen/Rechte zugunsten der DB AG) im Grundbuch, das (als Auszug) den vorliegenden Unterlagen nicht beilag.
- A.6.9.5 Bei baulichen Eingriffen im Bereich des Bahndammes ist darauf zu achten, dass die Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.

A.6.10 Hinweise Deutsche Bahn Immobilien:

A.6.10.1 Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug und Abriebe z.B. durch Bremsstäube etc.) aus dem Bahnbetrieb kommen kann.

A.6.10.2 Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen auszuschließen.

Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB Netz AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden. Als Ansprechpartner fungiert Herr Mario Willsch, Tel. 0151/40642067, DB RegioNetz Infrastruktur GmbH, I.N-RNI-SOB-IIS, Friedrich-Ebert-Straße 7, 84453 Mühldorf a. Inn.

A.6.10.3 Baumaschinen und Baugeräte, sowie Erdaushub und Baumaterialien dürfen nicht auf Bahngrund zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaschinen, Baugeräten, sowie von Erdaushub und Baumaterialien entlang der Bahnlinie sind so vorzunehmen, dass sie unter keinen Umständen in den Gefahrenbereich der Gleise (durch Verwehungen bzw. Ausschwenkungen) gelangen.

A.6.10.4 Für den Zeitraum der Bauausführung ist als Betretungsschutz zum Gleisbereich, entlang der Bahngrenze, ein Bauzaun oder eine feste Absperrung anzubringen. Der Bauzaun ist gegen Windlast zu verankern.

A.6.10.5 Bei Bauausführungen unter Einsatz von (Mobil-) Kran, Bagger etc. ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB Netz AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4-8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu beantragen ist. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB Netz AG, Immobilienmanagement I.NF-S-D, Richelstraße 1, 80634 München, Herr Marius Ranzinger, Tel. 0152/37409612, Mail: marius.ranzinger@deutschebahn.com, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

A.6.10.6 Der Einflussbereich der Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) darf nicht beeinträchtigt werden.

Der Stützbereich ist definiert in der DB-Richtlinie 836.2001 „Erdbauwerke und sonstige geotechnische Bauwerke – Einwirkungen und Widerstände“

in Verbindung mit der DB-Richtlinie 800.0130, Anhang 2, „Netzinfrastruktur Technik entwerfen; Streckenquerschnitte auf Erdkörpern, Ermittlung des Schotterfußpunktes“.

- A.6.10.7 Beleuchtungen sind so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs (insbesondere Blendung des Eisenbahnpersonals und eine Verwechslung mit Signalbegriffen der Eisenbahn) jederzeit sicher ausgeschlossen ist.
- A.6.10.8 Die vorhandenen Entwässerungsanlagen und Durchlässe der Deutschen Bahn AG dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- A.6.10.9 Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.
- A.6.10.10 Von der geplanten Versickerungsfläche auf dem Grundstück darf kein negativer Einfluss auf die Bahnstrecke entstehen.
Ein Haftungsanspruch gegenüber dem Bauherrn wird unsererseits vorbehalten für den Fall, dass sich dennoch in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Bauherrn zu veranlassen.
- A.6.10.11 Alle Neupflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere im Bereich der Gleis- und Oberleitungsanlagen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin.
Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzungen auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.
- A.6.10.12 Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal, usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen.
- A.6.10.13 Grenzmarkierungen und Kabelmerksteine der Deutschen Bahn dürfen nicht entfernt, verändert oder verschüttet werden. Anfallende Kosten einer Neuvermarkung gehen zu Lasten des Verursachers.
- A.6.10.14 Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

A.6.10.15 Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

A.6.10.16 Wir bitten den Bauherrn, in seinem eigenen Interesse, dafür zu sorgen, dass die den Bau ausführenden Personen über die in dieser Zustimmung aufgeführten Bedingungen sowie die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb in geeigneter Weise unterrichtet werden. Ferner ist darauf hinzuwirken, dass die Bedingungen und Hinweise auch eingehalten werden.

A.6.10.17 Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu bereits ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

A.6.10.18 Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Ausführung und dem Betrieb der Maßnahme abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, haftet der Bauwerber. Er haftet auch für das Verschulden seiner Gehilfen und derjenigen Personen, denen er sich zur Verrichtung oder Erfüllung bedient.

A.6.10.19 Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

B Einwendungen

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

C Kostenentscheidung

C.1 Als Antragsteller haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

C.2 Folgende Kosten werden festgesetzt:

Gebühr für immissionsschutzrechtliche Genehmigung	33608,00 €
Baurecht	675,00 €
Auslagen: PZU	3,45 €
Gewerbeaufsichtsamt	264,00 €
Wasserrechtliche Erlaubnis	500,00 €

Summe 35.050,45 €

C.3 Noch anfallende Auslagen und ausstehende Gebühren werden gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

D Gründe

D.1 Sachverhalt

Die Firma SMR betreibt am Standort Marie-Curie-Straße 1 in Mühldorf a. Inn eine Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen, zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und Behandlung und zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Die Anlage soll gemäß Antrag in den folgenden Punkten geändert werden:

- **Baurechtliche Änderungen**

1. Verschiebung des Büro- und Sozialgebäudes:

Die bereits errichteten 2-Stöckigen Büro- und Sozialcontainer werden leicht versetzt und um 90° gedreht.

2. Änderung der Metallhalle:

Die genehmigte Metallhalle wurde nicht gebaut. Die neu geplante Lagerhalle an der gleichen Stelle hat folgende Abmessungen (L x B x H) 38,90 x 15,20 x 11 m.

In der geplanten Halle soll die Zwischenlagerung von hochwertigen Metallen und die Erstbehandlung und Zwischenlagerung von Elektro- und Elektronikaltgeräten erfolgen.

3. Entfall der Bahnverladung/ Gleisanschluss:

Der genehmigte Gleisanschluss an die Bahntrasse München- Simbach entfällt.

Die genehmigte 12 m hohe Lärmschutzwand zum Abschirmen der Bahnverladung wird auf eine Höhe von 5 m reduziert.

4. Verschiebung des Tank- und Waschplatzes:

Der genehmigte Tank- und Waschplatz wurde nicht gebaut. Der neu beantragte Standort des Tank- und Waschplatzes befindet sich an der Stirnseite der neuen Werkstatt. Die Gesamtfläche des Tank- und Waschplatzes beträgt ca. 94,3 m². Der Tank- und Waschplatz soll überdacht werden.

Die Tankstelle ist wie genehmigt mit einem unterirdischen, doppelwandigen Dieseltank mit einem Fassungsvermögen von 30.000 Litern (Diesel, WGK 2) geplant.

Die Entwässerung des Tank- und Waschplatzes erfolgt über einen Abscheider (NS= 20) mit vorgeschaltetem Schlammfang (V= 5.000 l).

5. Verschiebung der Werkstatt:

Die genehmigte Werkstatt im Norden des Anlagengrundstücks wurde nicht errichtet. Die Werkstatt/Magazin soll östlich des Tank- und Waschplatzes errichtet werden.

6. Errichtung eines Wertstoffhofes

Im Nordwesten der Anlage ist auf einer ca. 2.132 m² großen Fläche die Errichtung und Inbetriebnahme eines Wertstoffhofes für Kleinanlieferer

geplant. Der Abfall soll in Containern und Lagerboxen gesammelt werden.

Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes werden wie folgt beantragt:

	Winter (Jan, Feb, Dez.)	Sommer (März bis November)
Montag	10:00 Uhr bis 12:00 Uhr	10:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Dienstag	17:00 Uhr bis 19:00 Uhr	15:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	14:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr	14:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Freitag	16:00 Uhr bis 19:00 Uhr	13:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Samstag	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr	10:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Sonntag	geschlossen	geschlossen

7. Errichtung einer Sonderabfallsammelstelle:

Südlich des Wertstoffhofes soll eine Sonderabfallsammelstelle errichtet und betrieben werden. Die Sonderabfallsammelstelle besteht aus 2 bauartzugelassenen Containern. In einem Container wird der Sonderabfall angenommen und analysiert. In dem anderen Container wird der Sonderabfall in Gebinden (z.B. IBC, Fässern) gelagert.

8. Verschiebung des Parkplatzes:

Im Nordwesten der Anlage sind Personalparkplätze genehmigt. Auf dieser Fläche wird der Wertstoffhof beantragt. Die Firma SMR beantragt die Verschiebung der Parkplätze in den Nordosten des Betriebsgeländes.

9. Errichtung eines Vordachs:

Die Firma SMR beantragt die Errichtung eines Vordaches für die bestehenden Lagerboxen nördlich der Papierpressenhalle.

- **Abfallwirtschaftliche Änderungen**

10. Entfall der Trockenlegestation und Demontage von Altfahrzeugen:

Die geplante Trockenlegestation und Demontage von Altfahrzeugen entfällt. Somit entfällt die Zuordnung der Anlage in die Ziffer 8.9.2 der 4. Blm-SchV.

11. Inbetriebnahme eines mobilen Vorzerkleinerers:

Der mobile Vorzerkleinerer Typ Doppstadt DW3060K o. vgl. soll im Süden des Betriebsgeländes vor der 12 m hohen Lärmschutzwand zur Behandlung von Altholz betrieben werden. Die Anlage soll maximal 10 Tage/Jahr betrieben werden. Die maximale Betriebszeit beträgt 8 Stunden/Tag.

Die geplante Durchsatzleistung des mobilen Vorzerkleinerers beträgt in Abhängigkeit von Material und Materialaufgabe ca. 30 t/Stunde. Der Vorzerkleinerer wird mit einem Dieselmotor betrieben. Die Tankfüllung beträgt ca. 2 x 300 Liter (Diesel).

Die Motorleistung des Vorzerkleinerers beträgt ca. 315 kW bei 2.000 min-1.

12. Inbetriebnahme eines mobilen Siebes:

Das mobile Sieb Doppstadt SM 620 o. vgl. soll im Süden des Betriebsgeländes vor der 12 m hohen Lärmschutzwand zur Behandlung von Altholz betrieben werden. Das mobile Sieb kann in Reihe oder separat zum mobilen Vorzerkleinerer betrieben werden. Die Anlage soll maximal 10 Tage/Jahr betrieben werden. Die maximale Betriebszeit beträgt 8 Stunden/Tag.

Die geplante Durchsatzleistung des mobilen Siebes beträgt in Abhängigkeit von Material und Materialaufgabe ca. 20 t/Stunde. Das Sieb wird mit einem Dieselmotor betrieben. Die Tankfüllung beträgt ca. 300 Liter (Diesel).

Die Motorleistung des Siebes beträgt ca. 86 kW bei 1.600 min⁻¹.

13. Entfall des Brennschneideplatzes

Der geplante Brennschneideplatz nördlich der Lärmschutzwand (Lagerboxen) entfällt. Es werden stattdessen dort überdachte Lagerboxen und eine Werkstatt errichtet.

14. Änderung der gehandhabten Stoffe und Kapazitäten:

Die Gesamtanlage ist in 3 Betriebsflächen unterteilt:

- Gewerblicher Bereich (BE 1- BE 16)
- Wertstoffhof (BE 17)
- Sonderabfallsammelstelle (BE 18)

In der **Gesamtanlage** werden folgende Kapazitäten beantragt:

	Jahresmenge[t/a]	Lagerkapazität [t]
Summe Fe- und Ne-Schrott	26.210	1039
Summe nicht gefährliche Abfälle	71.894	3.621
Summe gefährliche Abfälle	5.130	732
Summe über alles	103.284	5.392

- Gewerblicher Bereich (BE 1- BE 16)

	Jahresmenge[t/a]	Lagerkapazität [t]
Summe Fe- und Ne-Schrott	26.000	1019
Summe nicht gefährliche Abfälle	66.400	3.350
Summe gefährliche Abfälle	4.275	687
Summe über alles	96.675	5.056

- Wertstoffhof (BE 17)

	Jahresmenge[t/a]	Lagerkapazität [t]
Summe Fe- und Ne-Schrott	260	20
Summe nicht gefährliche Abfälle	5.494	271
Summe gefährliche Abfälle	355	41,5
Summe über alles	6.109	332,5

- Sonderabfallsammelstelle (BE 18)

	Jahresmenge[t/a]	Lagerkapazität [t]
Summe gefährliche Abfälle	500	3,5

15. Erweiterung des Abfallannahmekatalogs

Details zu den gehandhabten Stoffen und Kapazitäten können dem Abfallannahmekatalog in Anlage A.3.8 des Genehmigungsantrags entnommen werden.

- **Organisatorische Änderungen**

16. Neueinteilung der Betriebseinheiten (BE)

Nach der Änderung teilt sich die Anlage in die folgenden Betriebseinheiten auf:

BE 1: Büro- und Sozialgebäude/Lkw-Waagen

BE 2: Parkplatz

BE 3: Tank- und Waschplatz

BE 4: Werkstatt/Magazin

BE 5: Erstbehandlung und Zwischenlagerung von Elektro- und Elektronikgeräten

BE 6: Zwischenlagerung von hochwertigen Metallen

BE 7: Zwischenlagerung von Glas

BE 8: Zwischenlagerung und Behandlung von PPK und Kunststoffe

BE 9: Outputlager PPK und Kunststoffe

BE 10: Spänelager

BE 11: Zwischenlagerung von Abfällen in der Flugdachhalle

BE 12: Zwischenlagerung von Abfällen in Lagerboxen

BE 13: Zwischenlagerung von Holz

BE 14: Mobile Brech- und Siebanlage

BE 15: Zwischenlagerung Gewerbeabfall

BE 16: Zwischenlagerung von Edelstahl in Lagerboxen

BE 17: Betriebsfläche Wertstoffhof

BE 18: Sonderabfallsammelstelle

17. Verlagerung der Erstbehandlung und Zwischenlagerung von Elektrogeräten in die Halle (ehemalige Schrotthalle):

Die Erstbehandlung und Zwischenlagerung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (BE 5) ist in der Schrotthalle genehmigt. Die Schrotthalle wurde nicht errichtet. Die Erstbehandlung und Zwischenlagerung von Elektro- und Elektronikaltgeräten soll in der beantragten Lagerhalle im Westen des Betriebsgeländes erfolgen.

Wie genehmigt erfolgt die Erstbehandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten händisch (mit geeigneten Werkzeugen, z.B. Schraubenzieher) gemäß den Merkblätter LAGA M 31a und M 31b auf hierfür eingerichteten Zerlegetischen.

Aufgrund der geplanten Änderungen ist wie beantragt eine Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich.

2 Örtliche Verhältnisse und Immissionsorte

Der Standort der Anlage befindet sich am nordöstlichen Rand der Kreisstadt Mühldorf a. Inn innerhalb des ausgewiesenen Gewerbegebiets „Am Industriepark-Süd“. Südlich des Betriebsgeländes verläuft die Bahnlinie München-Simbach parallel zum Innwerkkanal.

Der Abstand zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen beträgt etwa:

- 130 m Richtung Süden
- 210 m Richtung Osten
- ca. 290 m Richtung Nordwesten

3. Luftreinhaltung

Bezüglich der Luftreinhaltung wurde ein entsprechendes Gutachten vom Ingenieurbüro iMA Richter & Röckle (Projekt-Nr.: 20-09-10-FR 23.02.2022) erstellt.

Im Gutachten wurden die Staubemissionen und -immissionen der geänderten Anlage ermittelt.

Dabei wurden die folgenden Vorschriften berücksichtigt:

TA Luft (2021):

Nr. 5.2.3

Nr. 5.4.8.12-14 (Abfalllager)

Nr. 5.4.8.12.3 (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks)

VDI-Richtlinie 2095, Blatt 2:2014-07 (2014): Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (mit Gewerbeabfällen und Sperrmüll)

VDI-Richtlinie 2095, Blatt 3:2019-03 (2019): Anlagen zur Behandlung von Abfallgemischen aus der haushaltsnahen Wertstoffeffassung und von gemischten Gewerbeabfällen

VDI-Richtlinie 4085:2017-04 (2017): Schrottplätze.

Darin sind Maßnahmen aufgeführt, mit denen die Entstehung und die Ausbreitung von Stäuben verringert wird. Damit werden die in den BVT-Schlussfolgerungen (BVT (2018)) aufgeführten Maßnahmen umgesetzt.

Die Prognose zeigt, dass der Immissionsbeitrag der Anlage die Irrelevanzschwelle an mehreren Beurteilungspunkten überschreitet. Daher wurde die Gesamtbelastung ermittelt, die sich durch Addition der Vorbelastung und dem Immissionsbeitrag der Anlage ergibt. Die Vorbelastung wurde konservativ abgeschätzt.

Unter Berücksichtigung der entsprechenden Auflagen hält die Gesamtbelastung die Immissionsgrenzwerte an den Beurteilungspunkten ein.

4. Lärmschutz

Zur Beurteilung des Antragsgegenstandes wurde eine Prognose der Geräuschemissionen durch die Firma S&P Steger & Partner GmbH (Bericht 4335-02/B1/hu vom 10.02.2022) durchgeführt.

Die Prognose der Geräuschemissionen erfolgte dabei aufbauend auf der im Rahmen des ursprünglichen Genehmigungsverfahrens erstellten schalltechnischen Untersuchung 4335-01/B1/hu vom 16.12.2020 unter Berücksichtigung einer aktuellen Betriebsbeschreibung sowie eines aktuellen Lageplans.

Demnach sollen die Schrottaufbereitung (Brennschneiden, Scheren, Altfahrzeugdemontage etc.) bzw. der Gleisanschluss an die südlich des Planungsgebietes verlaufenden Bahnstrecke Mühldorf- Simbach entfallen. Dahingegen ist u.a. nun im nordwestlichen Bereich des Betriebsgeländes die Errichtung eines Wertstoffhofes sowie der Betrieb eines mobilen Vorzerkleinerers und einer mobilen Siebanlage zur Altholzaufbereitung vorgesehen.

Die Berechnung der Geräuschemissionen wurde getrennt für die beiden Betriebszustände „Normalbetrieb“ und „Normalbetrieb inklusive Altholzaufbereitung“ (seltene Ereignisse nach TA Lärm) durchgeführt.

Die Beurteilung des Normalbetriebes erfolgt dabei auf Basis der sich aus den im Bebauungsplan festgesetzten Geräuschemissionskontingenten ergebenden Immissionskontingenten bzw. reduzierten Immissionsrichtwerten.

Die Berechnungen unter Berücksichtigung der bereits auf dem Betriebsgrundstück bestehenden sowie der zusätzlich geplanten Gebäude und Lärmschutzanlagen zeigen, dass an allen Immissionsorten im weiteren Umfeld die jeweils zulässigen Immissionskontingente im Rahmen der Prognosegenauigkeit eingehalten werden.

An einem Immissionsort innerhalb des direkt westlich gelegenen Gewerbegebietes wird der Immissionsrichtwert für Gewerbegebiete um lediglich etwa 4 dB(A) unterschritten.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass eine Unterschreitung des Immissionsrichtwertes von 4 dB(A) tagsüber an den direkt westlich benachbarten Grundstücken ausreicht, um in Summe mit den eventuell übrigen auf diese Immissionsorte einwirkenden Geräuschemissionen aus anderen Anlagen nach TA Lärm den Immissionsrichtwert in Höhe von 65 dB(A) einzuhalten, da aufgrund der direkten Nähe zum gegenständlichen Betriebsgrundstück der SMR GmbH ein relevanter Beitrag anderer Anlagen nach TA Lärm zum Gesamtpegel nur in geringem Umfang zu erwarten ist.

Ein Normalbetrieb inklusive Altholzaufbereitung kann im Rahmen der Regelung für seltene Ereignisse nach Nr. 7.2 der TA Lärm an bis zu 10 Tagen eines Kalenderjahres durchgeführt werden, da die hierfür geltenden höheren Immissionsrichtwerte sicher eingehalten werden.

Die jeweils zulässigen Spitzenpegelkriterien werden bei beiden Betriebszuständen an allen Immissionsorten im weiteren und näheren Umfeld des Betriebsgeländes sicher eingehalten.

5. Anlagensicherheit

Für den Standort Marie-Curie-Straße 1 wurde von der Fa. Müller-BBM Industry Solutions GmbH eine Prüfung auf Anwendbarkeit der Störfallverordnung (StörfallV - 12.BImSchV) durchgeführt (Bericht Nr. M164966/01).

Die Beurteilung ergibt, dass unter Berücksichtigung entsprechender Auflagen keine Mengenschwellen der Gefahrenkategorien in Anhang 1 der StörfallV bezogen auf die in der Stoffliste aufgeführten Mengenschwellen der Spalte 4 und 5 erreicht bzw. überschritten werden. Dies ist auch unter Berücksichtigung der Quotientensummen (vgl. Anhang 1 der 12.BImSchV) der Fall.

Demzufolge fällt der Standort nicht unter den Anwendungsbereich der 12.BImSchV. Da der Betrieb jedoch in der Kategorien-Gruppe E mit einer Quotientensumme von 0,947 sehr nahe an der Grenze von 1 liegt, sind von der Firma unter anderem die vom Gutachter geforderten Anforderungen zur sicheren Einhaltung der in Anhang 1 der 12.BImSchV genannten Mengenschwellen zu erfüllen.

D.2 Genehmigungsverfahren

Die örtlich zuständige Kreisstadt Mühldorf a. Inn hat dem Vorhaben am 30.08.2022 zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Ferner wurde der Antrag zur bautechnischen und baurechtlichen Beurteilung dem Bauamt vorgelegt. Mit Stellungnahme vom 04.10.2023 wurde dem Vorhaben, unter Einhaltung der festgelegten Auflagen, zugestimmt. Die von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragten Befreiungen werden nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erteilt. Die Befreiungen konnten erteilt werden, da die Abweichungen städtebaulich und öffentlich-rechtlich vertretbar sind und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Nachbarliche Interessen werden berücksichtigt.

Die Baugenehmigung wird nach § 30 BauGB erteilt.

Zu den Fragen des Immissionsschutzes wurde eine Stellungnahme des Umweltschutzingenieurs des Landratsamts Mühldorf a. Inn eingeholt. Dieser hat mit Stellungnahme vom 27.11.2023 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert, sofern die festgesetzten Auflagen zum Lärmschutz zur Luftreinhaltung und zur Anlagensicherheit beachtet werden.

Zu den Fragen der Arbeitssicherheit bzw. des Arbeitsschutzes wurde die Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsichtsamt) beteiligt. Diese hat

dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 25.08.2022 ebenfalls zustimmt, sofern die festgesetzten Auflagen beachtet werden.

Das Staatliche Abfallrecht hat dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 29.11.2023 zugestimmt sofern die festgesetzten Auflagen beachtet werden.

Des Weiteren wurde zum Verfahren die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft um Stellungnahme gebeten. Mit Stellungnahme vom 08.11.2023 wurde dem Vorhaben zugestimmt, sofern die festgesetzten Auflagen eingehalten werden. In diesem Zusammenhang wurde auch die beschränkte Wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG erteilt.

Ebenso wurde zum Verfahren der Fachbereich Naturschutz und Landschaftspflege beteiligt. Gemäß Stellungnahme vom 06.10.2023 gibt es aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht keine Einwände, sofern die festgesetzten Auflagen eingehalten werden.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Stellungnahme vom 18.08.2023 und die Deutsche Bahn AG (DB Immobilien) hat mit Stellungnahme vom 25.09.2023 dem Vorhaben zugestimmt, sofern die Auflagen und Hinweise beachtet werden.

Das Staatliche Bauamt Rosenheim hat zum Verfahren keine Einwände geäußert.

Aus fachtechnischer Sicht bestehen somit gegen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung keine Bedenken. Die vorgeschlagenen und als Nebenbestimmungen übernommenen Auflagen sind nach dem Stand der Technik realisierbar.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben war zunächst eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Diese überschlägige Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher ist die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Gesamtvorhaben nicht erforderlich.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf a. Inn, auf der Anschlagtafel der Kreisstadt Mühldorf a. Inn, im UVP-Portal des Bundes und der Länder sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Mühldorf a. Inn öffentlich bekanntgemacht.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Das geplante Vorhaben wurde nach § 10 BImSchG i.V.m. den Bestimmungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV - am 23.08.2023 im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf a. Inn und auf der Internetseite des Landratsamtes öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag, die dazu eingereichten Unterlagen und der UVP-Bericht zur durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls lagen zudem in der Zeit vom 04.09.2023 bis 06.10.2023 beim Landratsamt Mühldorf a. Inn und im Rathaus der Kreisstadt Mühldorf a. Inn zur Einsicht aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten vom 07.10.2023 bis zum 06.11.2023 schriftlich beim Landratsamt Mühldorf a. Inn erhoben werden.

In der Bekanntmachung wurde darauf verwiesen, dass etwaige Einwendungen in einem Erörterungstermin am 30.11.2023 im Landratsamt Mühldorf a. Inn erörtert werden.

Da innerhalb der o. g. Fristen weder beim Landratsamt Mühldorf a. Inn, noch bei der Kreisstadt Mühldorf a. Inn, Einwände gegen das Vorhaben erhoben wurden, konnte auf die Durchführung des Erörterungstermins verzichtet werden.

Diese Entscheidung wurde am 15.11.2023 im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf a. Inn und auf der Internetseite des Landratsamtes öffentlich bekanntgemacht.

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Erlass des Bescheides im Amtsblatt des Landkreises Mühldorf a. Inn, auf der Internetseite des Landratsamtes Mühldorf a. Inn sowie auf der Anschlagtafel der Kreisstadt Mühldorf a. Inn öffentlich bekanntgemacht und der Bescheid in den Amtsräumen des Landratsamtes Mühldorf a. Inn sowie der Kreisstadt Mühldorf a. Inn im Zeitraum vom 29.01.2024 bis zum 16.02.2024 zur Einsichtnahme ausgelegt.

Ferner erfolgt die Bekanntgabe des Bescheides gemäß der IE-Richtlinie auf der Internetseite des Landratsamtes Mühldorf a. Inn

D.3 Rechtsgründe

- D.3.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung:
Das Landratsamt Mühldorf a. Inn ist zum Erlass dieses Bescheids sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayer. Immissionsschutzgesetz (BayImSchG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis:
Das Landratsamt Mühldorf a. Inn ist zum Erlass der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis sachlich (Art. 63 Abs. 1 BayWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG) zuständig

- D.3.2 Das beantragte Vorhaben ist nach § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genehmigungspflichtig.

Gegenstand der Genehmigung ist die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen, zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und Behandlung und zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.12.1.1 der Anlage 1 zur 4. BImSchV.

Auf Grund der Gesamtlagerkapazität für gefährliche Abfälle unterliegt die Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV).

- D.3.3 Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. mit Nr. 7.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Rahmen der Prüfung konnte festgestellt werden, dass durch das Vorhaben keine unzulässigen oder unzumutbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter zu befürchten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher unterbleiben.

- D.3.4 Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) - und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. Baurecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Weitere Pflichten ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG hinsichtlich einer Betriebseinstellung.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt A.4 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen eingehalten werden. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Die beantragte Genehmigung war deshalb zu erteilen.

- D.3.5.1 Die Genehmigung umfasste im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG auch die erforderliche Baugenehmigung nach Art. 55 Bayerische Bauordnung (BayBO).

Die von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragten Befreiungen werden nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erteilt. Die Befreiungen konnten erteilt werden, da die Abweichungen städtebaulich und öffentlich-rechtlich vertretbar sind und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Nachbarliche Interessen wurden berücksichtigt.

Die Baugenehmigung ist nach § 30 BauGB zu erteilen.

- D.3.5.2 Die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis konnte erteilt werden, da bei Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides keine schädliche Gewässerveränderung zu erwarten ist und auch Anforderungen anderer öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht tangiert werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Das Versickern von Stoffen in ein Gewässer stellt gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Gewässerbenutzung dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG.

Die Anforderungen aus der Berechnung der qualitativen Belastung des gesammelten Niederschlagswassers nach den Vorgaben des ATV-DVWK-Merkblattes M153 werden eingehalten.

Die Nebenbestimmungen sind zur ordnungsgemäßen Unterhaltung, Überwachung und zum ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage erforderlich und auf § 13 Abs. 1 WHG gestützt.

Die Erlaubnis ist nach Nr. 2.1.8.2 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts zu befristen. Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird Ihren wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Die Forderung zur Bauabnahme stützt auf Art. 61 Abs. 1 und Art. 65 BayWG. Eine Liste der privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft

ist im Internet unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverständige_wasserrecht/psw/index.htm abrufbar.

- D.3.6 Die in Abschnitt A Ziffern 1 bis 3 enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfanges erforderlich (§ 4 Abs. 1 BlmSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BlmSchV).
- D.3.7 Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG war zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BlmSchG eine Sicherheitsleistung zu ermitteln. Die errechnete Sicherheitsleistung setzt sich zusammen aus den voraussichtlichen Kosten für die Entsorgung und den Abtransport des Materials. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde vom Antragsteller in Anlage 9-1 (A.3.22) dargelegt, Einwände gegen diese Berechnung sind aus fachlicher und rechtlicher Sicht nicht vorzubringen.
- D.3.8 Zur Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen wurde die Genehmigung unter Abschnitt A.4 dieses Bescheids mit Nebenbestimmungen verbunden.

Diese Nebenbestimmungen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Rechtsgrundlage für diese Nebenbestimmungen sind § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 5 und 6 BlmSchG.

Die Notwendigkeit der einzelnen Nebenbestimmungen ergibt sich aus der Art der zu genehmigenden Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten zu gewährleisten, sowie die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu schützen (vgl. § 5 BlmSchG).

- D.3.9 Gegen das Vorhaben wurden keine Einwände erhoben.
- D.3.10 Die Kostenentscheidung (Abschnitt D dieses Bescheides) beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung.

Maßgebend für die Festsetzung der immissionsschutzrechtlichen Verwaltungsgebühr und der Auslagen sind Art. 5, 6 und 10 KG i.V.m. den Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1 und 1.8.3 i.V.m. 1.1.1.2, 1.1.3 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses hierzu.

Die Kostenentscheidung für die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis beruht auf Tarif-Stelle 8.IV.0/1,2.3, 1.1.4.5 und 5.1.1 des Kostenverzeichnisses hierzu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen⁽¹⁾ Form. In der Klage ist der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens zu bezeichnen, und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Heimerl